



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Spitaläcker, 9. Änderung und Erweiterung“, Hohestadt - Satzungsbeschluss vom 14.02.2023

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Spitaläcker, 9. Änderung und Erweiterung“ im Gebiet Hohestadt als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.2023 mit der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag
Montag, Dienstag, Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan „Spitaläcker, 9. Änderung und Erweiterung“ mit der Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sind auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Wirtschaft/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/de/bauen-wohnen-wirtschaft/planung-der-stadt/bauleitplanungen>) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches hebegeführt wird.

Ochsenfurt, 24.05.2023

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 24.05.2023
Abgenommen am: 26.06.2023
Bekanntmachung Homepage am: 24.05.2023
Von Homepage genommen am: